

beklagen habe, um das Wort gebeten, da es sehr leicht ist, Jemanden wegen Aeußerungen, die er nicht gethan hat, zu widerlegen. Der Herr Staatsminister der Justiz legte mir die durch und durch unjuristische ganz allgemeine, ohne alle Beschränkung gethane Aeußerung in den Mund, daß man mit seinem Eigenthume machen könne, was man wolle. Ich weiß genau, daß ich dieser Rechtsregel allemal die Beschränkung hinzugefügt habe: „so weit es (das Eigenthum) nicht Gesetz und Recht beschränken oder seine Benutzung verbieten.“ Hätte der Herr Staatsminister diese Beschränkung nicht weggelassen, so hätte er mich zu widerlegen weder gebraucht noch gekonnt. Wenn dann von dem Herrn Staatsminister des Innern sowohl, als von dem Abgeordneten Meißel ein Werth darauf gelegt worden ist, Bursche habe gewußt, daß er die Alaunflusssiederei nicht werde betreiben können, so sage ich dagegen, er hat es nicht gewußt. Wenn auch der Stadtrath von Dresden gesagt hat; es bedürfe einer Concession, so folgt es daraus, weil dieser es gesagt hat, noch keineswegs, sondern nur daraus, wenn Gesetz und Recht es erheischen. Der Stadtrath kann die Localstatuten und Ortsverfassung nicht allein machen. Dazu gehört die Einwilligung der Stadtverordneten und der höhern Behörde. Vor 1831 gehörte der Bezirk, in welchem das Grundstück liegt, nicht einmal unter die Gerichtsbarkeit der Stadt Dresden, sondern unter die des Justizamts; folglich wird auch nicht der Stadtrath allein Grund- und Ortsobrigkeit, deren Einwilligung bekanntlich zur Entstehung ortsgesetzlicher Beschränkungen des Grundeigenthums (statuta realia) erforderlich ist. Hienächst hat auch der Herr Vicepräsident Eisenstuck mich einiger Worte gewürdigt. Aber auch hier muß ich es tief beklagen, daß er auf meine Worte nicht besser aufgepaßt und von mir nicht gethane Aeußerungen so lange widerlegt hat. Ich habe nicht gesagt, alle Communalzwecke seien mit dem Staatszwecke identisch. Ich habe eine solche Identität gar nicht behauptet, sondern nur gesagt, bei einem solchen Communalzwecke, der als medicinalpolizeilicher auch zugleich ein Staatszweck sei, sei es nothwendig, daß der Fiscus hülfsweise eintrete. Ich habe dies so genau beschränkt, daß an eine solche Aeußerung, wie mir der Herr Vicepräsident in den Mund gelegt hat, nicht zu denken ist. Ich übergehe die übrigen Aeußerungen des Herrn Vicepräsidenten gegen mich und die Art und Weise derselben als mir sehr erklärliche. Es handelt sich ja um die Stadt Dresden, wo nach seiner Ansicht Alles untadelhaft ist. Alle seine Behauptungen gingen wieder nur dahin aus: „ich glaube“; „ich meine“ u. s. w. Das sind aber keine Gründe. Deshalb bleiben meine Behauptungen und Gründe immer wahr. Ich werde daher auch die Behauptungen des Herrn Vicepräsidenten nicht einzeln widerlegen, besonders auch deshalb, weil mir gewisse Rücksichten Schonung auferlegen und mich davon abhalten, auf seine Entgegnungen und deren Form in gebührender Weise zu antworten.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich kann mich nur verwundern über das, was meine Ohren vernommen haben. Ich will gar keine Schonung und bedarf keiner Schonung aus

Rücksichten. Ich kenne meine Pflicht und spreche, wie mir die Pflicht gebietet. Aber daß der Herr Abgeordnete, der vorhin sprach, allerdings Aeußerungen gethan hat, die anders nicht zu deuten sind, als daß er Communalzwecke mit den Staatszwecken für identisch ansieht, werden die stenographischen Niederschriften, wie ich glaube, wohl zeigen.

Präsident Braun: Ich kann nun wohl die Debatte für geschlossen ansehen und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Schumann: Ich muß sehr bedauern, daß der geehrte Abgeordnete Meißel, wie aus dem, was er zuletzt sprach, hervorgeht, die Ansicht zu haben scheint, daß dem Petenten wirklich eine Realgerechtsame nicht zugestanden habe. Dies hat die Staatsregierung selbst nicht in Abrede stellen können nach dem, was aus den Urkunden, die wegen des Verkaufs dieses Grundstücks ergangen sind, vorgelesen worden ist. Aber auch wenn er keine Realgerechtigkeit gehabt hätte, so würde das, was der Abgeordnete Meißel aussprach, unbegründet sein und der Petent dennoch entschädigt werden müssen. Es ist fast von allen Rednern anerkannt worden, daß zu Betreibung dieser Profession keine Concession erforderlich ist, und wenn keine Concession dazu erforderlich ist, so ist auch keine Realgerechtsame erforderlich. Es gehört diese Profession in das Gebiet der natürlichen Freiheit, und wenn man nun das Gebiet der natürlichen Freiheit schmälert, so ist derjenige, dessen Freiheitsgebiet geschmälert worden ist, berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen, indem es §. 31 der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt wird. Was hat man gegen den Antrag der Deputation eingewendet? Man hat gesagt, der Antrag der Deputation sei gefährlich; denn wenn eine Verwaltungsbehörde anordnen dürfte, daß der Stadtrath zu Dresden Jemanden entschädigen solle, so wäre dies eine sehr gewaltsame Sache, der Stadtrath müßte auch erst gehört werden. Ferner ist gesagt worden, es wäre etwas ganz Ungewöhnliches, das Recht, eine Verordnung in dieser Angelegenheit zu erlassen, dürfte man den Verwaltungsbehörden nicht zugestehen. Es ist auch gesagt worden, eine solche Verordnung würde Cabinetsjustiz sein. Nun, meine Herren, muß ich bekennen, mit allen diesen Urtheilen kann ich mich im allergeringsten nicht einverstanden erklären. Ich glaube, daß sie sich auf den klaren Inhalt der Gesetze im allergeringsten nicht begründen, sondern diesen schnurstracks entgegenlaufen. Es wird weiter nichts bedürfen, als auf das einschlagende Gesetz zurückzugehen. Hier ist die Disposition in's Auge zu fassen, welche sich in dem sogenannten Kompetenzgesetze vom 28. Januar 1835 unter A. §. 7 befindet. Dort heißt es Seite 56: „Der Rechtsweg findet ferner statt nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde §. 31, wenn Jemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssumme nicht begnügen will.“ Zuvörderst muß ich noch erläuterungsweise bemerken, daß die hohe Staatsregierung nicht in